

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 293



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 58. Jahrgang  
5. September 2015

## Inhalt

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 293/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2015/C 293/02	Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind ( <i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i> ) <sup>(1)</sup> .....	2
2015/C 293/03	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	3

### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2015/C 293/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7753 — Sacyr/Fluor Corporation/Fluor Spain) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	4
2015/C 293/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7740 — Apollo Management/CDG) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	5

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

4. September 2015

(2015/C 293/01)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1138	CAD	Kanadischer Dollar	1,4736
JPY	Japanischer Yen	132,82	HKD	Hongkong-Dollar	8,6321
DKK	Dänische Krone	7,4604	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7478
GBP	Pfund Sterling	0,73150	SGD	Singapur-Dollar	1,5800
SEK	Schwedische Krone	9,4147	KRW	Südkoreanischer Won	1 323,93
CHF	Schweizer Franken	1,0839	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,1744
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0792
NOK	Norwegische Krone	9,2165	HRK	Kroatische Kuna	7,5590
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 787,71
CZK	Tschechische Krone	27,030	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7325
HUF	Ungarischer Forint	313,55	PHP	Philippinischer Peso	52,076
PLN	Polnischer Zloty	4,2281	RUB	Russischer Rubel	75,1586
RON	Rumänischer Leu	4,4308	THB	Thailändischer Baht	39,919
TRY	Türkische Lira	3,3167	BRL	Brasilianischer Real	4,2066
AUD	Australischer Dollar	1,5948	MXN	Mexikanischer Peso	18,7826
			INR	Indische Rupie	74,0625

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 293/02)

**Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2015) 6063	4. September 2015	Diarsentrioxid EG-Nr.: 215-481-4 CAS-Nr.: 1327-53-3	Nordenhamer Zinkhütte GmbH, Johannastr. 1, 26954 Nordenham, Deutschland	REACH/15/3/0	Industrielle Verwendung von Diarsentrioxid zur Produktion eines Kupferkonzentrats bei der Entfernung von Verunreinigungen aus der Auslauglösung zur elektrolytischen Gewinnung von Zink	21. Mai 2027	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffes die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit ergeben, und es gibt für den Antragsteller im Hinblick auf die wirtschaftliche Durchführbarkeit keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_en.htm)

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2015/C 293/03)

*Nationale Seite der von Finnland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen<sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009<sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Finnland**Anlass:** 150. Geburtstag des Malers Akseli Gallen-Kallela

**Beschreibung des Münzmotivs:** Der obere Teil des Motivs zeigt den schwimmenden Schwan von Tuonela. Das Wasser unterhalb des Schwans schlägt Wellen, die den sinkenden Geist symbolisieren. Das Kürzel des Ausgabestaats „FI“ ist am rechten Ende der Horizontlinie angegeben. Am unteren Rand des Motivs sind eine Malerpalette, Gallen-Kallelas Geburtsjahr „1865“ sowie das Ausgabejahr „2015“ zu sehen. Neben der Palette befindet sich das Münzzeichen. Der Name des Künstlers „AKSELI GALLEN KALLELA“ ist entlang des Münzrings unter der Horizontlinie zu lesen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 500 000**Ausgabedatum:** Oktober 2015

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7753 — Sacyr/Fluor Corporation/Fluor Spain)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 293/04)

1. Am 28. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Sacyr Industrial, S.L.U. („Sacyr“/Spanien) und Fluor Corporation (USA) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Fluor S.A. („Fluor Spain“/Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sacyr Industrial: Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Infrastrukturkonzessionen und Tätigkeit in mehr als 20 Ländern außer Spanien.
- Fluor Corporation: Ingenieur-, Beschaffungs- und Bauwesen, Wartungs- und Projektmanagementdienstleistungen auf globaler Ebene sowohl auf selbständiger als auch auf vollständig integrierter Basis, wobei die Palette von grundlegenden Beratungstätigkeiten bis hin zu Entwurfs- und Wartungsverträgen reicht.
- Fluor Spain: Anbieter von Ingenieurs-, Beschaffungs- und Baudienstleistungen sowie von Bauverwaltungsdiensten im Öl- und Gassektor, vor allem im spanischen Hoheitsgebiet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7753 — Sacyr/Fluor Corporation/Fluor Spain per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.7740 — Apollo Management/CDG)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 293/05)

1. Am 31. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Investmentfonds, die von Tochtergesellschaften der Apollo Capital Management L. P. („Apollo“, Vereinigte Staaten) verwaltet werden, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch eine Änderung der Satzung des Unternehmens Casual Dining Group („CDG“, Vereinigtes Königreich) die Kontrolle über die Gesamtheit von CDG.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Apollo: weltweite Investitionen in Unternehmen und Schuldtitel von Unternehmen in verschiedenen Branchen (u. a. Chemie, Immobilien, Versicherungen, Papier und Fernsehproduktion) über die von seinen Tochtergesellschaften verwalteten Fonds;
  - CDG: Restaurants im Vereinigten Königreich.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7740 — Apollo Management/CDG per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.









